## 2. Werkstoffprüfungen

- a) Werkstoffprüfungen jeglicher Art in anderen Laboratorien aber in Anwesen-Sachverständigen heit des nach Zeitaufwand le angefangene Stunde ...... 8,- DM
- Besichtigung, An- und Abstempeln von Kesselblechen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde ....

8,—DM

Besichtigung und Prüfung von Rohren bis 8 m Rohrlänge

bis 60 mm ä. 0 je Rohr 0,50 DM über 60 mm ä. 0 je Rohr 0,80 DM

über 8 m Rohrlänge

60 mm ä. 0 je Rohr bis 0,75DM 1.20DM über 60 mm ä. 0 ie Rohr

Ringprobe je Rohr

bis 60 mm ä. 0 je Rohr 0,30DM 60 mm ä. 0 je Rohr 0,50DM über

Wasserdruckprüfung je Rohr ...... 0,20 DM

Biege-, Bördel-Zerreiß-, Aufweitprobe nach je Zeitaufwand angefangene Stunde ...... 8,— DM

Die Ausfertigung der Bescheinigungen für die unter Abschnitt VI Ziff. 2 Buchstaben a bis c aufgefühnen Prüfungen wird ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet je angefangene Stunde 8,--- DM VII.

# VII.

#### Speisewasseruntersuchungen

- 1. Für jede einzelne Untersuchung des Rohwassers Beurteilung der Auswirkung auf den Kessel betrieb, die Aufbereitumgsmöglichkeit und Chemikalienbedarf ohne Gutachten ...... 20,— DM
- 2. Für jede einzelne Untersuchung eines Kondensates, gereinigten bzw. auf bereiteten Kesselspeisewassers und Kesselinhaltswassers ohne Gut-
- 3. Kontrolle der Wasseraufbereitungschemikalien und die Durchführung von Enthärtungsversuchen und anderen chemischen Untersuchungen Gutachten ie Untersuchung ...... 15,— DM

4. Ausarbeiten und Ausfertigung der Gutachten zu Abschnitt VII Ziffern 1 bis 3 nach Zeitaufwand je angefangene Stunde ...... 8,— DM

5. Überprüfung und Begutachtung einer Speisewasseraufbereitungsanlage nach Zeitaufwand je angefangene Stunde

8,—DM

Zulassung Kesselsteineines -lösemittels verhütungsoder Kesselinnenaneines strichmittels je nach Umfang der notwendigen Prüfungen .

20,-- DM bis 50.— DM

#### VIII.

Verschulden des Sachverständigen eine ohne Prüfung nach Abschnitte 1 bis VII zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht durch geführt werden, so müssen die Gebühren hierfür entrichtet werden.

Bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Abschnitt I wird in solchen Fällen jedoch nur die Wiederholungsprüfung besonders berechnet.

#### IX.

Als Zeitaufwand gilt der Zeitraum zwischen der Abreise des Sachverständigen bzw. Lehrkesselwärters der Überwachungsstelle oder seinem Wohnsitz bis zur Rückkehr dorthin.

Werden am gleichen Tage von emem Sachverstänverschiedenen Betrieben digen in Untersuchungen durchgeführt, so sind die Wegezeiten anteilmäßig zu verrechnen.

Für Arbeiten, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind die entstandenen Reisekosten sowie die Unkosten für Transport von Meßgeräten u. dgl. gesondert in Rechnung zu stellen.

Antragsgemäße Begutachtungen Besprechungen und sind nach Zeitaufwand zu berechnen, sofern sie über Rahmen der bei regelmäßigen Untersuchungen notwendigen Tätigkeit hinausgehen.

Χ.

Die Gebührenrechnung ist von der zuständigen Überwach ungsstelle auszustellen, die Rechnungsbeträge sind auf das von dieser angegebene Konto einzuzahlen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1955

### Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.r Malter Staatssekretär